



Wirk-Prinzip-Prüfung

Prüfung technischer Anlagen nach Prüfverordnung

„PFLICHTPROGRAMM“ NACH BAURECHT ERWEITERT

Die Prüfungen der technischen Anlagen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit sind schon lange Pflicht für alle Bauherren bestimmter Gebäude und öffentlicher Objekte. Relativ neu – und noch lange nicht bei allen Bauherren bekannt – ist die ebenfalls vorgeschriebene Wirk-Prinzip-Prüfung, die Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen.

Bisher hat TÜV Rheinland die Wirk-Prinzip-Prüfung auf freiwilliger Basis oder aufgrund von Auflagen in der Baugenehmigung oder im Brandschutzkonzept angeboten. Wie wichtig aber gerade die Prüfung dieses Zusammenwirkens ist, sieht man daran, dass der Gesetzgeber dies im Verordnungstext nun explizit mit aufgenommen hat.

Bei der Überarbeitung der Prüfgrundsätze wurde auch die Notwendigkeit der Änderung der Muster-Prüfverordnung (MPrüfVO) erkannt. Im Notfall kommt es bei Gebäuden und öffentlichen Objekten (zum Beispiel an Flughäfen, Bahnhöfen, in Hochhäusern oder Schulen) darauf an, dass viele verschiedene Komponenten im Rahmen des Brandschutzes richtig zusammenwirken. Der Brandschutz ist komplexer geworden, deshalb sind die Schnittstellen zwischen den einzelnen Anlagen sensible und fehleranfällige Bereiche, die gesondert betrachtet werden müssen. Es ist zu prüfen, dass im Brandfall alle erforderlichen Meldungen sicher über die Schnittstellen übertragen werden können (Wirk-Prinzip-Prüfung).

MUSTER-PRÜFVERORDNUNG – MPRÜFVO NRW

Gemäß der MPrüfVO muss jeder Prüfsachverständige zum bisherigen Prüfungsumfang auch noch das bestimmungsgemäße Zusammenwirken der Anlagen mitprüfen. Dies bedeutet einen zeitlichen Mehraufwand für den Prüfsachverständigen. Ein Ergebnis der Ordnungsprüfung kann allerdings sein, dass kein bauordnungsrechtlich gefordertes Zusammenwirken unter den beteiligten Anlagen gefordert ist.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung trifft grundsätzlich für alle technischen Anlagen zu, wenn mindestens eine der in § 2 der MPrüfVO genannten Anlagen beteiligt ist. Bei der Prüfung des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens der zu prüfenden Anlagen sind nur die bauordnungsrechtlichen Auflagen maßgebend. Diese sind neben den Angaben in den Sonderbauverordnungen bzw. Sonderbaurichtlinien die Auflagen aus der Baugenehmigung und dem genehmigten Brandschutznachweis (-konzept, -gutachten). Dabei werden nur die Funktionen geprüft, die bauordnungsrechtlich auch gefordert sind.

Eine Prüfung ohne Wirk-Prinzip-Prüfung ist nicht vollständig. Wenn nicht alle Gewerke zeitgleich fertiggestellt sind oder für das Zusammenwirken relevante Mängel vorhanden sind, kann das bestimmungsgemäße Zusammenwirken von Anlagen i. d. R. nicht positiv bescheinigt werden. Im Prüfbericht wäre dies bereits der erste Mangel mit einer Fristangabe zur Mangelbehebung.



WIRK-PRINZIP-PRÜFUNG NACH BAURECHT IN DER PRAXIS

Im Rahmen des Brandschutzes werden technische Anlagen aus verschiedenen Gewerken geprüft. War es bisher möglich, z. B. die elektrischen Anlagen durch einen Prüfsachverständigen mit den entsprechenden Befugnissen prüfen zu lassen und an einem anderen Termin die Prüfung der Lüftungsanlagen durch einen anderen Prüfsachverständigen durchführen zu lassen, ist es jetzt sinnvoll beide Prüfungen zu kombinieren. Um die Schnittstellen zu minimieren sind idealerweise alle Wartungsfirmen und alle beteiligten Prüfsachverständigen an einem gemeinsamen Termin zu disponieren.

Vorteil der Prüfung durch TÜV Rheinland: Wir bieten Ihnen „alles aus einer Hand“, d. h. wir koordinieren alle beteiligten Personen für Sie. Das spart Zeit, Geld und minimiert die Fehler.

MIT WELCHEM MEHRAUFWAND MÜSSEN SIE RECHNEN?

Der Aufwand ist abhängig von der Vernetzung der Anlagen. Wir gehen in unseren Angeboten mindestens von einer erweiterten Ordnungsprüfung der Unterlagen aus und benötigen dann je Ansteuerung einen gewissen zusätzlichen Zeitaufwand.

HABEN SIE NUN ALLES FÜR DEN BRANDSCHUTZ GETAN?

Gemäß MPrüfVO – ja. Schutzzielorientiert können noch weitere Prüfungen sinnvoll sein. Außerdem kann in den jeweiligen Sonderbauvorschriften das bestimmungsgemäße Zusammenwirken zu nicht nach der „Landes“-Prüfverordnung prüfpflichtigen Anlagen gefordert sein (z. B. zur Aufzugssteuerung). Zudem können sich andere Anlagen, die nicht im § 2 der prüfpflichtigen Anlagen der „Landes“-Prüfverordnung explizit aufgeführt sind, negativ beim bestimmungsgemäßen Zusammenwirken mit prüfpflichtigen sicherheitstechnischen Anlagen auswirken.

Für diese „größeren Wirk-Prinzip-Prüfungen“ (z. B. mit Schwarztest oder falls gewünscht gleich einem Vollprobetest nach VDI 6010-3) erstellen wir Ihnen gerne ein Angebot. Hierbei können auch Brandrauchsimulationen durch einen kalibrierten Rauchgenerator sinnvoll sein.

IMMER EIN GUTES ZEICHEN. DAS TÜV RHEINLAND PRÜFZEICHEN.



In diesem Zeichen stecken alle relevanten Kundeninformationen über Produkte, Dienstleistungen und Systeme, die von TÜV Rheinland geprüft, zertifiziert oder überwacht werden. Sie sind online jederzeit und überall verfügbar sowie auf Knopfdruck und in Sekundenschnelle nachprüfbar. Das bedeutet stets höchste Transparenz und beste Performance in puncto Sicherheit, Qualität und Verlässlichkeit. Weltweit, systematisch und aufmerksamkeitsstark – kommuniziert durch ein einzigartiges, multifunktionales Zeichen. Das TÜV Rheinland Prüfzeichen.

TÜV Rheinland Industrie Service
Am Grauen Stein · 51105 Köln
Tel. 0800 806 9000 1300
industrie@de.tuv.com
www.tuv.com

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.